

Ausschreibung der Nutzung drahtloser UKW-Frequenzen im Versorgungsgebiet Landkreis Erding und Stadt Freising

Bekanntmachung der
Bayerischen Landeszentrale für neue Medien
vom 12. Mai 2005

A. Grundlagen der Bekanntmachung

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien schreibt die Nutzung drahtloser Hörfunkfrequenzen im Landkreis Erding und in der Stadt Freising nach folgenden Maßgaben aus:

1. Für das Gebiet des Landkreises Erding und der Stadt Freising soll ein lokales/regionales Hörfunkangebot mit auf das Versorgungsgebiet bezogenen Informationen verbreitet werden. Das neue Versorgungsgebiet wird insgesamt eine technische Reichweite (Mono- und Stereoversorgung) von 130.000 Einwohnern erreichen.
2. Für die Nutzung der Übertragungswege wird ein Gesamtprogramm aus allen zur Berücksichtigung vorgesehenen aufeinander abzustimmenden Angeboten organisiert, welches in einer Anbietersgesellschaft oder –gemeinschaft gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 4 BayMG gestaltet und vermarktet werden soll.
3. Soweit mehr als eine Interessensbekundung eingeht, wird die Landeszentrale eine Auswahl unter den berücksichtigungsfähigen Bewerbern treffen. Die Auswahlgrundsätze gemäß § 8 der Hörfunksatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2004 (StAnz. Nr. 20) finden Anwendung. Die Hörfunksatzung ist im Internetangebot der Landeszentrale unter www.blm.de abrufbar.

B. Übertragungskapazitäten

1. Zur Versorgung des Landkreises Erding stehen folgende UKW-Frequenzen zur Verfügung:

a) UKW-Frequenz 87,9 MHz am Standort Erding:

- Strahlungsleistung 100 Watt ERP
- Antennenhöhe 37 m
- Antennendiagramm siehe Tabelle 1 (Es gilt: 0° = Norden; 90° = Osten, 180° = Süden, 270° = Westen)

Einzug	0°	10°	20°	30°	40°	50°	60°	70°	80°	90°
+ 0°	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ 100°	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ 200°	0	0	0	0	0	0	0	3	3	0
+ 300°	0	0	0	0	0	0	in dB			

Tabelle 1: Antennendiagramm Erding 87,9 MHz

- Technische Reichweite (Stereo und Mono) ca. 50.000 Einwohner (messtechnisch ermittelt)

Bemerkung:

Es liegen starke Interferenzstörungen mit anderen UKW-Sendern vor.

b) UKW-Frequenz 88,8 MHz am Standort Isen:

- Strahlungsleistung 500 Watt ERP
- Antennenhöhe 75 m
- Antennendiagramm siehe Tabelle 2 (Es gilt: 0° = Norden; 90° = Osten, 180° = Süden, 270° = Westen)

Einzug	0°	10°	20°	30°	40°	50°	60°	70°	80°	90°
+ 0°	0	0	1	2	4	6	10	16	20	20
+ 100°	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
+ 200°	20	20	20	20	20	20	20	20	20	16
+ 300°	10	6	4	2	1	0	in dB			

Tabelle 2: Antennendiagramm Isen 88,8 MHz

- Technische Reichweite (Stereo und Mono) ca. 40.000 Einwohner (messtechnisch ermittelt)

Bemerkung:

Es liegen starke Interferenzstörungen mit anderen UKW-Sendern vor.

2. Zur Versorgung der Stadt Freising kann folgende UKW-Frequenz genutzt werden:

a) UKW-Frequenz 95,0 MHz am Standort Freising:

- Strahlungsleistung 100 Watt ERP
- Antennenhöhe 30 m
- Antennendiagramm siehe Tabelle 3

Einzug	0°	10°	20°	30°	40°	50°	60°	70°	80°	90°
+ 0°	20	20	20	20	20	20	16	10	6	4
+ 100°	2	1	0	0	0	1	2	4	6	10
+ 200°	16	20	20	20	20	20	20	20	20	20
+ 300°	20	20	20	20	20	20	in dB			

Tabelle 3: Antennendiagramm Freising 95,0 MHz

- Technische Reichweite (Stereo und Mono) ca. 40.000 Einwohner (messtechnisch ermittelt)

Bemerkung:

Für diese Frequenz sind starke Interferenzstörung mit anderen UKW-Sendern zu erwarten. Der UKW-Sender Freising benötigt voraussichtlich eine Realisierungszeit von 3 bis 4 Monaten nach Beauftragung durch die BMT. Für die Frequenz 95,0 MHz am Standort Freising ist eine Optimierung der Antennenhöhe in Vorbereitung.

3. Mit der Bereitstellung der notwendigen Technik wird die Landeszentrale die bmt Bayerische Medien Technik GmbH beauftragen. Die Beteiligung setzt voraus, dass die Anbieter ihre Bereitschaft verbindlich erklären, zur Nutzung der Übertragungswege und Kostenübernahme eine privatrechtliche Vereinbarung mit der bmt abzuschließen.

C. Organisationsverfahren

1. Interessierte Bewerber werden aufgefordert, bis spätestens **24. Juni 2005** (Ausschlussfrist) ein verbindliches Angebot schriftlich bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München, einschließlich aller Anlagen in 3-facher Ausfertigung einzureichen, das mindestens folgende Angaben enthält:

- a) Firmierung des Bewerbers mit allen handelsrechtliche relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung etc.) und Name und Anschrift eines örtlich verfügbaren Bevollmächtigten, ferner Offenlegung der unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (Kapital- und Stimmrechtsanteile) des Bewerbers,
- b) Ein Programmschema und eine ausführliche Beschreibung der eigenen Programmvorstellungen (Wort und Musik) mit der Angabe des angestrebten Anteils eigengestalteter Beiträge und inländischer Produktionen sowie der Art der Informationsbeschaffung; die

Beschreibung muss insbesondere umfassen die programminhaltlichen Vorstellungen des Bewerbers zum Bezug des Programmangebots auf das Versorgungsgebiet, zur Darbietung von Unterrichtung, Bildung, Kultur und Unterhaltung, zu Umfang und Platzierung der gewünschten Sendezeit und zur Sendedauer; geplante Zulieferungen sind anzugeben,

- c) Darlegung der geplanten oder vorhandenen personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebots,
 - d) Darstellung der finanziellen Planung für eine Gewährleistung des Programmangebots,
 - e) Erklärung der Bereitschaft zur programmlichen, technischen, organisatorischen und finanziellen Zusammenarbeit,
 - f) Zusicherung des Besitzes und rechtzeitigen Erwerbs aller notwendigen Rechte für die Programmbeiträge und deren Verbreitung, insbesondere Verwertungs- und Leistungsschutzrechte,
 - g) Zusicherung der Einhaltung der Programmgrundsätze des Art. 5 BayMG und der von Medienrat erlassenen Programmrichtlinien und
 - h) Zusicherung, die unter Abschnitt B. Nr. 3 genannte Vereinbarung mit der bmt abzuschließen.
2. Der Bewerber hat verbindlich zu erklären, dass er Auskunftersuchen bzw. Nachweiseverlangen der Landeszentrale entsprechen wird, die im Zuge des Organisationsverfahrens zur Klärung weiterer Fragen an ihn gerichtet werden.
 3. Angebote, die nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehen oder die in Nr. 1 aufgeführten Angaben und Erklärungen nicht oder die in Nr. 1 Buchstabe a), f) und g) geforderten Angaben nicht vollständig enthalten, können nicht berücksichtigt werden.
 4. Für die Bearbeitung des Angebots wird ein Kostenvorschuss in Höhe von € 500,00 (i. W. fünfhundert Euro) erhoben. Dieser ist durch Verrechnungsscheck, welcher der Bewerbung beizufügen ist, zu bezahlen. Die Bearbeitung des Angebots unterbleibt, solange der

Kostenvorschuss nicht gutgeschrieben werden kann. Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb einer von der Landeszentrale gesetzten Frist geleistet, gilt der Antrag als zurückgenommen.